



Gemeinde Villnachern

Entschädigungsverordnung für Schulpflege, Kommissionen und Funktionäre

Genehmigt an der
Gemeinderatssitzung vom
02. Oktober 2012

Namens des Gemeinderates

Die Frau Gemeindeammann:

Marianne Möckli

Der Gemeindeschreiber:

Benjamin Plüss

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Inhalt	Seite
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>		
1	Geltungsbereich	3
2	Art und Umfang der Entschädigungen.....	3
3	Ausserordentliche Entschädigungen	3
4	Entschädigungen übriger Funktionäre.....	3
5	Entscheid über die Anspruchsberechtigung	3
6	Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	3
<u>II. Entschädigungen Gemeinderat</u>		
7	Entschädigungen Gemeinderat	4
<u>III. Entschädigungen übriger Behörden und Kommissionen</u>		
8	Schulpflege.....	4
9	Finanzkommission.....	4
10	Baukommission	5
11	Steuerkommission	5
12	Feuerwehrkommission	5
13	Wahlbüro	5
14	Natur- und Landschaftskommission	5
15	Delegierter Grundstückschätzung	5
16	Weitere	5
<u>IV. Sonstige Entschädigungen</u>		
17	Spesen	6
18	Abrechnung.....	6
<u>V. Aufhebung bisheriges Recht und Inkrafttreten</u>		
19	Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts	6
20	Inkrafttreten	6

Ingress

Gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) wird beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigung der Tätigkeiten von Schulpflege, Kommissionen und übrigen nebenamtlichen Funktionen.

² Die Entschädigungen der Gemeindebehörde wird im Reglement "Geschäfts- und Kompetenzreglement; Entschädigungen des Gemeinderates" geregelt.

Art und Umfang der Entschädigungen

Art. 2

¹ Alle Entschädigungen werden im Stundenlohn ausbezahlt (Pauschalen ausgenommen).

² In den Entschädigungen (inkl. Pauschalen) sind alle mit der Funktion verbundenen Tätigkeiten abgegolten.

Ausserordentliche Entschädigungen

Art. 3

Für ausserordentliche Beanspruchungen oder besondere Aufgaben kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung festsetzen.

Entschädigung übriger Funktionäre

Art. 4

¹ Die Besoldung von Funktionären wird in der Regel aufgrund von Empfehlungen von Fachverbänden festgelegt.

²Für die übrigen Funktionäre (z.B. Ackerbaustelle) setzt der Gemeinderat die Entschädigung fest.

Entscheid über die Anspruchsberechtigung

Art. 5

Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Art. 6

¹Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Betriebsunfall versichert.

²Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Haftpflicht versichert.

³Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

II. Entschädigungen Gemeinderat

Entschädigung
Gemeinderat

Art. 7

Siehe Reglement "Geschäfts- und Kompetenzreglement; Entschädigungen des Gemeinderates" Art. 25 - 27.

III Entschädigung übriger Behörden und Kommissionen

(siehe Art. 4 Abs. 1: Empfehlung von Fachverbänden)

Schulpflege

Art. 8

¹ *Schulpflegepräsidium*

Pauschale	CHF	2'500.--
Sitzungsentschädigung	CHF	35.-- / Stunde

² *Übrige Mitglieder der Schulpflege*

Pauschale	CHF	1'500.--
Sitzungsentschädigung	CHF	35.-- / Stunde

³ *Mitglied Schulpflege Kreisschule Oberstufe Schenkenberg*

Pauschale	CHF	1'500.--
Sitzungsentschädigung	CHF	35.-- / Stunde

⁴ *Kariesprophylaxe*

Pauschale	CHF	0.--
Stundenentschädigung	CHF	37.50.--*/Stunde

⁵ *Die Pauschale deckt alle ordentlichen Sitzungen mit Aktenstudium inkl. Sitzungen mit der Schulleitung, die Vorbereitung der Sitzungen sowie Repräsentationsaufgaben innerhalb der Gemeinde ab.*

⁶ *In der Pauschale nicht inbegriffen sind*

- *Besprechungen, Augenscheine oder Abklärungen auf die Behandlung von Geschäften der Schulpflege*
- *Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde*
- *Weiterbildungsanlässe*
- *Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbänden (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird)*
- *Besprechungen und Augenscheine offiziellem Charakter*
- *Schulbesuche, Schulanlässe*
- *Informationsveranstaltungen*

⁷ *Für Schulleitung/Schulsekretariat/Lehrpersonal wird keine Sitzungsentschädigung ausbezahlt.*

Finanzkommission

Art. 9

Mitglieder der Finanzkommission

Pauschale	CHF	0.--
Sitzungsentschädigung	CHF	50.-- / Stunde

	Art. 10		
<i>Baukommission</i>	¹ <i>Mitglieder der Baukommission</i>		
	Pauschale	CHF	0.--
	Sitzungsentschädigung	CHF	50.-- / Stunde
	² Zuschlag Sitzung während regulärer Arbeitszeit (Protokolle; Schnurgerüst- und Bauabnahme		+½ Stunden- entschädigung
	Art. 11		
<i>Steuerkommission</i>	<i>Mitglieder der Steuerkommission</i>		
	Pauschale	CHF	0.--
	Sitzungsentschädigung	CHF	35.-- / Stunde
	Art. 12		
<i>Feuerwehrkommission</i>	Feuerwehrkommission (Kommissionsarbeit)		
	Pauschale	CHF	0.--
	Sitzungsentschädigung	CHF	35.-- / Stunde
	Art. 13		
<i>Wahlbüro</i>	<i>Mitglieder des Wahlbüros</i>		
	Pauschale	CHF	0.--
	Sitzungsentschädigung	CHF	45.-- / Stunde
	Art. 14		
<i>Natur- und Landschaftsschutzkommission</i>	Mitglieder der Natur- und Landschaftsschutzkommission		
	Pauschale	CHF	0.--
	Sitzungsentschädigung	CHF	35.-- / Stunde
	Art. 15		
<i>Ortsbürgerkommission</i>	Mitglieder der Ortsbürgerkommission		
	Pauschale	CHF	0.--
	Sitzungsentschädigung	CHF	35.-- / Stunde
	Art. 16		
<i>Delegierter Grundstückschätzung</i>	Delegierter Grundstückschätzung		
	Pauschale	CHF	0.--
	Entschädigung	CHF	39.75 / Stunde
	Art. 17		
<i>Weitere</i>	Nebenamtliche Funktionäre (Bachaufsicht, KEL, bfu Delegierter)	CHF	39.75 / Stunde

IV. Sonstige Entschädigungen

Spesen

Art. 18

¹ Weitere Spesen können gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalreglement (Art. 15) abgerechnet werden:

- Fahrtspesen Auto (ausserhalb der Gemeinde)
CHF --.70 / km;
- Bus-/Bahnbillet 2. Klasse
- auswärtige Verpflegung (effektive Kosten, max. CHF 35.--) gegen Vorlage eines Belegs
- Übernachtung inkl. Morgenessen in Mittelklassehotel
- andere Auslagen gemäss Beleg

² Übrige Spesen (Telefon, Porti usw.) werden ebenfalls gemäss Beleg abgerechnet.

Abrechnung

Art. 19

¹ Jedes Kommissionsmitglied führt eine vom Gemeinderat beschlossene einheitliche Spesenliste.

² Der Abteilung Finanzen ist jährlich, spätestens Mitte Dezember, eine Abrechnung über Stundenaufwendungen und sonstige Spesen einzureichen.

V. Aufhebung bisheriges Recht und Inkrafttreten

*Aufhebung und Änderung
des bisherigen Rechts*

Art. 20

Sämtliche Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, gelten als aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21

¹ Das Reglement tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.

² Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 02. Oktober 2012.

³ Geändert mit Beschluss Nr. 37 des Gemeinderates vom 18. Februar 2013 (Ergänzung der Ortsbürgerkommission)

5213 Villnachern, 10. März 2014

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Die Frau Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Marianne Möckli

sign. Benjamin Plüss